

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Lamsheim

Satzung des Ortsverbandes

§1 Name

Der Ortsverband (OV) heißt „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Offene Liste, OV Lamsheim“. Er ist Ortsverband des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz und des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rhein-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet „Grüne“.

§2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine ökologisch-soziale Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an. Sie sind konfessionell unabhängig.

Der OV tritt ein für den Vorrang der Ökologie vor wirtschaftlichen Interessen, insbesondere bei der Umsetzung der Landschaftsplanung, bei der Bauleitplanung und Bauplanung, in der Verkehrs- und Energiepolitik. Der OV setzt sich ein für soziale Gerechtigkeit und die Förderung eines lebendigen und kulturell vielfältigen Gemeinwesens.

§3 Sitz des Ortsverbandes

Sitz des Ortsverbandes ist die Gemeinde Lamsheim.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Ortsverbandes können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren 1. oder 2. Wohnsitz in Lamsheim haben. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen Partei angehört.

(2) Über die Aufnahme bzw. Zurückweisung entscheidet der Vorstand des OV mit einfacher Mehrheit, Zurückweisungen sind schriftlich zu begründen. Über Widersprüche gegen eine Zurückweisung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mindestbeitrag pro Monat entspricht dem Betrag, der vom OV an Kreisverband, Landesverband und Bundespartei abgeführt werden muss.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes.

(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der Orts- bzw. Kreis-Mitgliederversammlung das zuständige Schiedsgericht. Das Nähere regelt die Satzung des Landesverbandes.

§7 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin, oder ersatzweise durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Mitglieder, welche keine E-Mail-Adresse angegeben haben, oder dies wünschen, werden schriftlich eingeladen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel öffentlich statt.

(3) Zu nichtöffentlichen Mitgliederversammlungen, Wahlen und bei Satzungsänderungen ist schriftlich einzuladen.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen.

(5) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und zu genehmigen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes, das sind 3 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder
2. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
3. Beschlussfassung über Programm und Satzung des Ortsverbandes sowie deren Änderungen
4. Aufstellung der KandidatInnen zu Wahlen auf Gemeindeebene
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes
6. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Entscheidung über Punkt 3 bis 6 erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Wahl des Vorstandes und der KandidatInnen erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl der beiden bestplatzierten Bewerber statt.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen, darunter ein Sprecher/eine Sprecherin, ein Schriftführer/eine Schriftführerin und einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin.

(2) Die drei Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Ortsverband nach innen und nach außen.

(3) Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist nur auf Mitgliederversammlungen mit absoluter Mehrheit möglich.

§11 Gleichberechtigung bei Ämter- und Mandatsbesetzung

Bei der Besetzung von Ämtern und Mandaten ist Gleichberechtigung von Frauen und Männern anzustreben.

§12 Mitarbeit von Nichtmitgliedern

Der OV ist offen für die Mitarbeit von interessierten und sachkundigen Personen, die nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind. Über Stimmberechtigung von Nichtmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit.

§13 Abschluss von Rechtsgeschäften

(1) Rechtsgeschäfte für den OV dürfen nur durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch Personen abgeschlossen werden, die hierzu ausdrücklich durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand ermächtigt sind. Für Schulden des OV haftet gemäß §54 BGB nur das Vermögen des Ortsverbandes.

(2) Diese Bestimmung muss in alle Anträge, die ermächtigte Personen mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.

Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04.12.1998
Geändert in der Mitgliederversammlung am 21.02.2002 und 05.02.2018